

In besonders problematischen Situationen, wie z.B. bei Missbrauchsvorwurf oder möglicher Kindesentziehung, kann das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen.

Eine solche Einschränkung kann gegebenenfalls die Anordnung eines beschützten bzw. begleiteten Umgangs sein.

Zur Durchführung eines solchen beschützten oder begleiteten Umgangs muss vom Umgangsberechtigten ein mitwirkungsbereiter Dritter gewonnen werden.

Dritte können natürliche Personen, insbesondere Verwandte oder besonders in Spannungsfällen das zuständige Jugendamt oder ein Träger der freien Jugendhilfe (z.B. Berlin-Brandenburger Väterinitiative e.V.) sein.
(§ 1684 Abs.4 BGB)

Wenn Elternteile oder Umgangsberechtigte wiederholt oder dauerhaft das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen beeinträchtigen oder die Umgangsregelungen nicht einhalten, kann das Familiengericht auch eine Umgangspflegschaft anordnen. Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen.
(§ 1684 Abs.3 BGB)

Zur Umsetzung seiner Beschlüsse, verhängt das Familiengericht in aller Regel Ordnungsmittel (z.B. Ordnungsgelder).

Stand: Oktober 2013

Ein Informationsblatt der
Berlin Brandenburger Väterinitiative e.V.
Weinbergstraße 9 / 03050 Cottbus
Tel.: 0355 / 12 16 51 49
www.vaeterinitiative.org

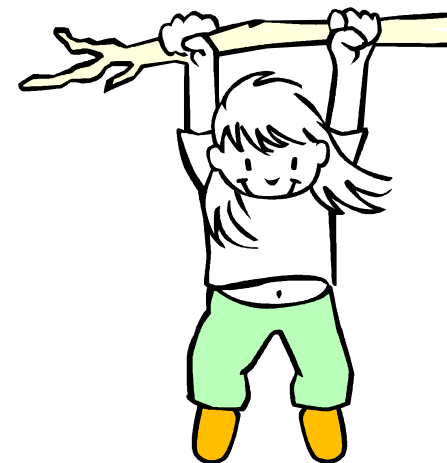
Mehr Vater
für's Kind!

Vervielfältigung und anderweitige Verwendung nur mit Genehmigung der Berlin-Brandenburger Väterinitiative e.V.

Abkürzungen:

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
KJHG = Kinder- und Jugendhilfegesetz
(Achstes Buch des Sozialgesetzbuches „SGBVIII“)
FamFG = Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

**Berlin-Brandenburger
Väterinitiative e.V.**



Das

Umgangsrecht

In diesem Faltblatt möchten wir Ihnen den Sachverhalt des Umgangsrechts als erste Orientierung näher bringen. Dieses ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

- Das Umgangsrecht, ist das **Recht des Kindes** auf Umgang mit seinen beiden Elternteilen, seinen Geschwistern, Großeltern und engen Bezugspersonen. Es ist aber auch das **Recht und die Pflicht beider Elternteile** auf Umgang mit dem Kind, unabhängig davon, ob diese miteinander verheiratet sind oder waren und auch unabhängig von der Verteilung der elterlichen Sorge. (§ 1626 Abs.3 und §1684 BGB)

Das heißt:

Das Umgangsrecht kann nicht mit anderen rechtlichen Sachverhalten (wie z.B. Unterhaltsforderungen) verknüpft werden.

Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahe stehen, gegebenenfalls anzubahnen, aufrechtzuerhalten und zu fördern. Der Umgang mit seinen Eltern und engen Bezugspersonen, dient den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes. (§ 1626 Abs.3 und §1685 BGB)

Auch ein leiblicher Vater, dessen Vaterschaft rechtlich nicht besteht, hat ein Recht auf Umgang mit dem Kind,

sofern er ernsthaftes Interesse an diesem zeigt und der Umgang dem Kindeswohl dient. (§ 1686a Absatz 1 BGB)

Das ist z.B. der Fall, wenn der leibliche Vater erst nach der Geburt von seiner Vaterschaft erfuhrt und er keine Vaterschaftserklärung abgeben konnte.

Da die Trennung der Eltern für das Kind meist sehr schwer begreiflich und belastend ist, sollten die Eltern alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil oder Umgangsberechtigten erschwert oder beeinträchtigt. (§ 1684 Abs.2 BGB)

Das heißt:

Bestärken Sie Ihr Kind darin, dass es in Ordnung ist, den anderen Elternteil bzw. Umgangsberechtigten genauso gern zu haben wie Sie. Geben Sie dem Kind die Möglichkeit, die Umgänge ausgeruht und unbeschwert genießen zu können.

Zur positiven Ausgestaltung des Umgangsrechts ist es gegebenenfalls sinnvoll, eine schriftliche Umgangsvereinbarung zu treffen.

Sollte es bei der Aufstellung oder Umsetzung der Umgangsregelung zu Problemen oder Streitigkeiten kommen, können die Beteiligten auch die Hilfe des Jugendamtes oder eines Trägers der freien Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

Das Jugendamt hat jedem Kind, Elternteil oder Umgangssuchenden Beratung und Unterstützung, in allen Sachen die das Kind und seine Angelegenheiten betrifft und bei Fragen zur Partnerschaft (wenn sie tatsächlich für ein Kind sorgen oder zu sorgen haben), anzubieten und zu geben. (§ 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 3 KJHG)

Wenn trotz dieser Hilfen keine Einigung erzielt werden kann, hat jeder Umgangs-berechtigte die Möglichkeit, einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim Familiengericht zu stellen. (§ 1684 Abs.3 BGB und § 165 Abs.1 FamFG)

Nach Eingang eines solchen Antrages, hat das Familiengericht einen alsbaldigen Termin anzuberaumen und das persönliche Erscheinen der Eltern anzuordnen. (§ 155 Abs.2 und 3 und § 165 Abs.2 FamFG)

Das Familiengericht hört hierzu, wie auch in allen anderen Fällen die das Kind betreffen, das Jugendamt an. (§ 155 Abs.2 FamFG)

Das Gericht entscheidet nach der jeweiligen Lage des Einzelfalles und beachtet die berechtigten Wünsche der Umgangsberechtigten und des Kindes. Die Entscheidungen haben immer zum Wohl des Kindes und soweit möglich, im Einvernehmen mit den Eltern auszufallen.

§ 165 FamFG Vermittlungsverfahren

(1) Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, vermittelt das Gericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.

(2) Das Gericht lädt die Eltern unverzüglich zu einem Vermittlungstermin. Zu diesem Termin ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern an. In der Ladung weist das Gericht darauf hin, welche Rechtsfolgen ein erfolgloses Vermittlungsverfahren nach Absatz 5 haben kann. In geeigneten Fällen lädt das Gericht auch das Jugendamt zu dem Termin.

(3) In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann. Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich ergeben können, wenn der Umgang vereitelt oder erschwert wird, insbesondere darauf, dass Ordnungsmittel verhängt werden können oder die elterliche Sorge eingeschränkt oder entzogen werden kann. Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hin.

(4) Das Gericht soll darauf hinwirken, dass die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. Kommt ein gerichtlich gebilligter Vergleich zustande, tritt dieser an die Stelle der bisherigen Regelung. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Vermerk festzuhalten.

(5) Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluss fest, dass das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. In diesem Fall prüft das Gericht, ob Ordnungsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in Bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen. Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Elternteils eingeleitet, werden die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt.

§ 167a FamFG Besondere Vorschriften für Verfahren nach § 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Anträge auf Erteilung des Umgangs- oder Auskunftsrechts nach § 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur zulässig, wenn der Antragsteller an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigeohnt zu haben.

(2) Soweit es in einem Verfahren, das das Umgangs- oder Auskunftsrecht nach § 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft, zur Klärung der leiblichen Vaterschaft erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn, dass ihr die Untersuchung nicht zugemutet werden kann.

(3) § 177 Absatz 2 Satz 2 und § 178 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 177 FamFG Eingeschränkte Amtsermittlung; förmliche Beweisaufnahme

...

(2) ... Die Begutachtung durch einen Sachverständigen kann durch die Verwertung eines von einem Beteiligten mit Zustimmung der anderen Beteiligten eingeholten Gutachtens über die Abstammung ersetzt werden, wenn das Gericht keine Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Gutachten getroffenen Feststellungen hat und die Beteiligten zustimmen.

§ 178 FamFG Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung

(1) Soweit es zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn, dass ihr die Untersuchung nicht zugemutet werden kann.

(2) Die §§ 386 bis 390 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Bei wiederholter unberechtigter Verweigerung der Untersuchung kann auch unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zur Untersuchung angeordnet werden.

Dieses Faltblatt ersetzt keine individuelle Rechtsberatung sondern stellt lediglich eine Übersicht über die zum Zeitpunkt des Druckes geltenden Gesetzmäßigkeiten und Bestimmungen über das Umgangsrecht dar.

Abkürzungen:

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
 KJHG = Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achtes Buch des Sozialgesetzbuches „SGBVIII“)
 FamFG = Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Stand: September 2013

Maßgebliche Bestimmungen für das Umgangsrecht**§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze.**

...

(3) ¹ Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. ² Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern.

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) ¹ Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. ² Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) ¹ Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. ² Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. ³ Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). ⁴ Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen.

(4) ¹ Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. ² Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. ³ Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. ⁴ Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 BGB Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen.

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) ¹ Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). ² Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) ¹ § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 1686 BGB Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes.

¹ Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

§ 1686a BGB Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters.

(1) Solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, hat der leibliche Vater, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat,

1. ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient, und
2. ein Recht auf Auskunft von jedem Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, soweit er ein berechtigtes Interesse hat und dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(2) Hinsichtlich des Rechts auf Umgang mit dem Kind nach Absatz 1 Nummer 1 gilt § 1684 Absatz 2 bis 4 entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Absatz 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Absatz 1 erfüllt sind.

§ 1687 BGB Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben.

(1) ... ²Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. ...

⁴Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. ⁵§ 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1687a BGB Entscheidungsbefugnisse des nicht sorgeberechtigten Elternteils.

Für jeden Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist und bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält, gilt § 1687 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 entsprechend.

§ 1629 BGB Vertretung des Kindes.

(1) ... ⁴Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 17 KJHG

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

§ 18 KJHG

...

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

§ 151 FamFG Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
2. das Umgangsrecht und das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,
3. die Kindesherausgabe,
4. die Vormundschaft,

5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
6. die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
7. die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betreffen.

§155 FamFG Vorrang- Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

§ 158 FamFG Verfahrensbeistand

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

- (2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,
1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
 2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
 3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
 4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
 5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.